

Die *τράπεζα/arca* der *praefectura praetorio per Orientem* und die Datierung von Justinians Edikt 13

von

WOLFRAM BRANDES

Im Kontext der Reformen der Reichsverwaltung, die während der Amtszeit des *praefectus praetorio per Orientem* Ioannes des Kappadokiens (532–541, mit kurzer Unterbrechung durch den Nika-Aufstand)¹ stattfanden, wurden auch einige interne Strukturen der Präfektur verändert. Diese Vorgänge haben in der Forschung wesentlich weniger Aufmerksamkeit erregt als etwa die Wandlungen der Provinzverwaltung, die in der Konsequenz auf eine Abschaffung des auf Diokletian bzw. Konstantin den Großen zurückgehenden Organisationsprinzips einer strikten Trennung von ziviler und militärischer Gewalt hinausliefen.² Unter anderem wurde auch die als *τράπεζα/arca* bezeichnete „Kasse“ der Präfektur grundlegend reformiert. Dieser Maßnahme sind die folgenden Zeilen gewidmet.³

Aus Ioannes' Amtszeit stammt auch Justinians berühmtes Edikt 13 (Περὶ τῆς Ἀλεξανδρέων καὶ τῶν Αἰγυπτιακῶν ἐπαρχιῶν),⁴ das heute

¹ Siehe zu seiner Biographie die *PLRE* III, 627–635 (Fl. Ioannes 11), W. E. KÆGI, *ODB* 1063 sowie P. LAMMA, Giovanni di Cappadocia, *Aevum* 21 (1947) 80–100.

² Auch wenn diese Reformen nach Ioannes' Sturz teilweise rückgängig gemacht wurden (siehe E. STEIN, *Histoire du Bas-Empire* II. Paris/Brüssel 1949 [Reprint Amsterdam 1968], 419–483). Aus der Retrospektive der mittelbyzantinischen Zeit antizipierte Ioannes Entwicklungen, die sich dann im katastrophalen 7. Jh. mit aller Gewalt durchsetzten. Bereits die Schaffung der Exarchate von Karthago und Ravenna am Ende des 6. Jhs. folgte den Verwaltungsprinzipien, die Ioannes ein halbes Jahrhundert früher verfolgt zu haben scheint.

³ In einem weiteren Kontext wurden einige Aspekte der hier traktierten Problematik bereits in W. BRANDES, *Finanzverwaltung in Krisenzeiten. Untersuchungen zur byzantinischen Administration im 6.–9. Jahrhundert* (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, 25), Frankfurt am Main 2002, 103–115, 227 mit Anm. 377 behandelt.

⁴ Zu seinem Inhalt siehe zuletzt A. M. DEMICHEL, *L'editto XIII di Giustiniano in tema di amministrazione e fiscalità dell'Egitto bizantino*. Torino 2000, mit ausführlicher Analyse seiner historischen (bzw. verwaltungsgeschichtlichen) Bedeutung. Vgl. dazu auch schon M. GELZER, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens* (Leipziger Historische Abhandlungen, 13), Leipzig 1909, 22–25 u. ö.; G. ROUILLARD, *L'administration civile de*

gewöhnlich in die Zeit zwischen September 538 und August 539 datiert wird.⁵ Im folgenden soll versucht werden, das Promulgationsdatum enger einzugrenzen.

Als ein neuer (ergänzender⁶) Zugang zu einer engeren Eingrenzung der Datierung des Edikts erweisen sich die *arcae* der Prätorianerpräfektur. In der komplizierten Struktur der *praefectura praetorio per orientem*,⁷ der mit Abstand wichtigsten Präfektur, nahmen die „Kasse“ bzw. die „Kassen“ eine wichtige Position ein.

Die Präfektur (des Oriens) verfügte in der zweiten Hälfte des 6. Jhs. über eine γενική τράπεζα sowie über eine ιδική τράπεζα (sowie über das für die Soldzahlungen zuständige στρατιωτικόν und eine als σιτωνικόν bezeichnete Struktureinheit).⁸ Davor war die *arca*/τράπεζα ungeteilt und stellte eine einzige Behörde dar.

Es gibt keinen Text, dem eine eindeutige Aussage über die Reform der präfektoralen „Kasse“ und deren Zeitpunkt zu entnehmen ist. Zwar vermutete Ernst Stein, daß „erst infolge der großen Zunahme der finanziellen Geschäfte im letzten Drittel des V. Jahrhunderts die Einnahmegerarungen der Präfektur geteilt wurden, etwa in der Weise, daß von da an die seit jeher zur Annona gehörenden Einkünfte in der Hauptsache

l'Égypte byzantine, Paris ²1928, 20 ff. (dazu E. STEIN, *Gnomon* 6 [1930] 401–420 [Ndr. in: E. S., *Opera minora selecta*, Amsterdam 1968, 449–468], bes. 403 [451]); A. E. MÜLLER, Getreide für Konstantinopel, *JÖB* 43 (1993) 1–20.

⁵ Da aus Kapitel 15 und 24 hervorgeht, daß das Edikt in einem 2. Indiktionsjahr promulgiert wurde, und dafür die Zeiträume 1.9.538/31.8.539 und 1.9.553/31.8.554 in Frage kommen, ergab sich eine gewisse Unsicherheit, die heute aber als beseitigt gelten kann. Zur Datierungsfrage siehe insbesondere R. RÉMONDON, L'édit XIII de Justinien a-t-il été promulgué en 539?, *Chronique d'Égypte* 30 (1955) 112–121; der Versuch von C. E. ZACHARIAE A LINGENTHAL, *De dioecesi Aegyptiaca lex ab imp. Iustiniano anno 554 lata*, Leipzig 1891, 6, das Edikt in die Jahre 553/554 zu datieren, fand (mit Ausnahme von G. MALZ, *The Date of Justinian's Edict XIII*, *Byz.* 16 [1942/1943] 135–141) keine Zustimmung. Bereits (SCHOELL/KROLL plädierte(n) für 538/539 (S. 795 der Ausgabe), so auch GELZER und ROUILLARD (wie in der vorhergehenden Anm.).

⁶ Die in Anm. 4 und 5 zitierten Arbeiten argumentierten mit den historischen Zeitumständen bzw. mit papyrologischem Material.

⁷ Siehe immer noch W. ENSSLIN, *praefectus praetorio*, *RE* XXII (1954) 2391–2502; neuere Literatur und ein Überblick bei BRANDES, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 3), 48–53, 63–115; siehe insbes. E. STEIN, *Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian*, Wien 1922 (Reprint Amsterdam 1962) sowie mehrere der in Steins *Opera minora selecta* (wie Anm. 4), gesammelten Aufsätze. Ferner ist auf A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire (184–602)*, Oxford 1964 sowie STEIN, *Histoire* II (wie Anm. 2) zu verweisen.

⁸ Auf die eventuelle Rolle dieser Struktureinheit der Präfektur im 7. Jh., im komplizierten Prozeß der allmählichen Entstehung der mittelbyzantinischen zentralen Finanzinstitutionen (*genikon logothesion*, *eidikon*), ist hier nicht einzugehen.

der ἰδική, der Rest, insbesondere die durch kaiserliche Zuweisungen und eigenmächtige Usurpationen erschlossenen Einnahmequellen, vielleicht auch die Superindicta, das ἀερικόν⁹ u. dgl., der γενική τράπεζα zuflossen,¹⁰ doch kann dies nicht durch Quellen belegt werden.

Es sind insgesamt nicht sehr viele Quellen, die uns über die Existenz der *arca* der Prätorianerpräfektur informieren. In erster Linie sind hier Belege aus der Gesetzgebung des 6. Jhs. zu nennen sowie eine wichtige Stelle in Ioannes' Lydos *De magistratibus* (III. 36).¹¹

Die *arca* (im Singular; *arca eminentissimae praefecturae*, *arca amplissimae praefecturae*, *arca praefectoria* oder *praetoriana* bzw. *arca praetorianae praefecturae*, oft einfach *arca*)¹² der Prätorianerpräfektur wurde spätestens seit dem 5. Jh. zunehmend wichtig,¹³ und die eben zitierte Vermutung von Ernst Stein beruhte auf diesem Umstand.¹⁴ Da dies jedoch in keiner konkreten Quelle eine Grundlage finden kann, hat man

⁹ Zum ἀερικόν siehe A. SCHMINCK in diesem Band S. 317f, mit Anm. 339.

¹⁰ E. STEIN, *Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches, vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus*. Stuttgart 1919, 149; ihm folgte ENSSLIN, *RE XXII* (1954) 2463f.

¹¹ Zu dieser korrupt überlieferten Stelle (wo die σκρινιάριοι als καγκελλάριοι und λογοθέται [τῆς τε ἰδικῆς] καὶ γενικῆς τραπέζης διοικηταὶ beschrieben werden) siehe STEIN, *Studien* (wie Anm. 9) 149, und M. GELZER, *Altes und Neues aus der byzantinisch-ägyptischen Verwaltungsmisere, vornehmlich im Zeitalter Justinians*, *Archiv für Papyrusforschung* 5 (1913) 346–377, hier 350, bzw. bereits Joannis Lydi *de magistratibus populi Romani libri tres*, ed. R. WUENSCH. Leipzig 1903, 124,23 mit dem app. crit. zur Stelle (die Konjekture geht auf I. FUSS, *Joannis Laurentii Lydi Philadelpheni de magistratibus reipublicae Romanae libri tres*. Paris 1812 zurück). In der neueren Ausgabe *Ioannes Lydos On Powers or the Magistracies of the Roman State*. Introduction, critical text, translation, commentary, and indices by A. C. BANDY (Memoirs of the American Philosophical Society, 149), Philadelphia 1983, 188,24f. wurde dies ignoriert!

¹² C. 10.19.6 (398); CTh. 11.29.9 (433); N. Val. 36.4 (452); N. Theod. 17.2.4 (444); N. Marc. 2.1 (450); N. Val. 1.3.1 und 3 (438); CTh. 7.4.19 (392); 8.8.5 (395); 11.20.6 (430); 11.28.17 (436); N. Val. 10.2 (441); N. Maior. 2.1 (458); N. Maior. 7.16 (485); vgl. GELZER, *Studien* (wie Anm. 4), 37; ENSSLIN, *RE XXII* (1954) 2463.

¹³ STEIN, *Studien* (wie Anm. 9), 144–146; DERS., *Vom römischen zum byzantinischen Staate (284–476 n. Chr.)*, Wien 1928, 341 mit Anm. 1.

¹⁴ STEIN, *Studien* (wie Anm. 9), 149; zustimmend ENSSLIN, *RE XXII* (1954) 2464. Der Hinweis auf *The Ecclesiastical History of Euagrius with the Scholia*, ed. by J. BIDEZ and L. PARMENTIER. London 1898 (Reprint Amsterdam 1964), 137,16–22 (III. 39), wo, bezogen auf die Abschaffung dieser Steuer durch Kaiser Anastasios I., gesagt wird, daß das χρυσάργυρον an τὰ καλούμενα εἰδικὰ σκρινία (man beachte den Plural) ging, ist für das 5. Jh. nicht richtig, wie R. DELMAIRE, *Largesses sacrées et res privata. L'aerarium impérial et son administration du IV^e au VI^e siècle* (Collection de l'école française de Rome, 121). Rom 1989, 356 mit Anm. 19 betonte, denn das χρυσάργυρον ging bis zu seiner Abschaffung im Jahre 498 an die *comitiva sacrarum largitionum*. Für die Zeit des Euagrius († nach 594) mag die Stelle als Beleg für die Existenz der ἰδικῆ τράπεζα gelten.

bei der Datierung dieser Teilung der *arca/τράπεζα* von einem sicher belegbaren *terminus ante quem* auszugehen.

Und diesen *terminus ante quem* stellt der Erlaß von Edikt 13 dar! Vor allem deshalb ist es nicht ganz unwichtig, sich näher mit der Datierung dieses Edikts zu befassen. Andererseits erlaubt die Untersuchung der für die Prätorianerpräfektur im 6. Jh. so wichtigen „Kassen“ Rückschlüsse auf die Datierung des Edikts.

Hält man sich strikt an die durch sichere Belege gegebene Chronologie, kommt man in die Zeit des *praefectus praetorio per Orientem* Ioannes des Kappadokiers (532–541) und die seiner Reformen. Es ist auffällig, daß bis zum Jahr 539 in den justinianischen Novellen (wie zuvor im *Codex Iustinianus*) nur von einer τράπεζα der Prätorianerpräfektur die Rede ist.¹⁵ Nach 539 werden dann häufig die zwei „Kassen“ erwähnt. Nicht selten werden sie nicht ausdrücklich unterschieden, doch die nun regelmäßig verwendete Pluralform (τράπεζαι) bezeugt die Existenz von zwei „Kassen“.¹⁶

Deutlich wird dies auch im Edikt 13. Einschlägig ist etwa Kapitel 9, in dem geregelt wird, daß die *scrinarii* und der ihnen vorstehende *tractator* (*scil.* der Prätorianerpräfektur) für die Einziehung τῶν δημοσίων φόρων τῶν εἰς ἑκατέραν τράπεζαν εἰσφερομένων τοῦ δικαστηρίου τῆς σῆς ὑπεροχῆς, τήν τε ἰδικὴν τήν τε γενικὴν sorgen sollen.¹⁷ Ähnliches findet sich in Ed.13.10.4, wo das Asylrecht von Steuerschuldern geregelt wird.¹⁸ Die Unterscheidung zwischen der γενικὴ und der

¹⁵ Ed.2.1.2 (535) die Steuereinnehmer in den Provinzen sollen getrennte Quittungen für Zahlungen an die Präfektur (τῆ τῆς σῆς ὑπεροχῆς τραπέζῃ) und die *comitiva sacrarum largitionum* ausstellen; N.49.2.2 (537) ... ἀπόδειξις τῆς τραπέζης τῶν ἐνδοξοτάτων ἐπαρχῶν ... (es geht um die Bewertung von privaten und öffentlichen Urkunden; Echtheit etc.); N.80.10.1 (539) ... τοῖς προεστῶσι τῆς τραπέζης τῆς σῆς ὑπεροχῆς προφάσει σιτήσεων ... (die Angehörigen des *officium* des Quaestors sollen keine Sporteln an die „Vorsteher der präfektoralen Kasse“ zahlen müssen; auch nicht beim Empfang des Gehalts – σίτησις; zu den „Vorstehern“ s. auch Ed.9.1); N.82.9 (539) Besoldung der *judices pedanei* jährlich zwei Pfund Gold ... παρὰ τῆς τραπέζης τῆς σῆς ὑπεροχῆς.

¹⁶ So z. B. in Ed.13.6; 10.3; 10.4; 11.1; 27; 28; auch in N.163.2 (a. 575) = DÖLGER, *Regesten* Nr. 40, wo lediglich die Pluralform τράπεζαι auftaucht, ohne daß eine nähere Spezifizierung deutlich wird.

¹⁷ Vgl. u. a. M. GELZER, *Altes und Neues aus der byzantinisch-ägyptischen Verwaltungsmisere*, vornehmlich im Zeitalter Justinians, *Archiv für Papyrusforschung* 5 (1913) 346–377, bes. 350 f.; DERS., *Studien* (wie Anm. 4), 45 mit Anm. 5; JONES, *Later Roman Empire* (wie Anm. 7), 451 (mit Anm. 98).

¹⁸ ... ἀλλ' αὐτοὺς ὡς εἴρηται τοὺς καὶ τὸν πάντα κίνδυνον ἔχοντας ἐπὶ τούτῳ (φαμέν δὴ τοὺς τρακτευτὰς καὶ σκριναρίους) αὐτοὺς καὶ τὴν πᾶσαν ἐξουσίαν καὶ τὴν διοίκησιν τοῦ πρόγματος [sic] ἔχειν, καὶ πάντα τὸν κανόνα ταῖς τραπέζαις ταῖς σαῖς ἐκ τῶν εἰτημένων διαφέροντα πόλεων τε καὶ ἐπαρχιῶν καὶ τόπων ἐκπέμπειν ταῖς τραπέζαις τῆς σῆς ὑπεροχῆς τῇ τε γενικῇ τῇ

ἰδικὴ τράπεζα begegnet in eindeutiger Weise noch an weiteren Stellen dieses Edikts, jedoch ohne daß deutlich wird, wodurch sich beide unterscheiden.¹⁹ Festzuhalten ist, daß beide „Kassen“ bezüglich der Einnahmen ohne Unterschied erwähnt werden. Die Steuern gingen an die Prätorianerpräfektur, die in steuertechnischer Hinsicht durch ihre beiden „Kassen“ repräsentiert wird.

Edikt 2, das während der Amtszeit Johannes des Kappadokiens (30.4.531–15.4.535) vermutlich im Jahre 535 erlassen wurde, kennt nur eine „Kasse“ der Präfektur. In Ed.2.1.2 heißt es, daß die Steuereinknehmer in den Provinzen (τοὺς δὲ ὄντας ἐθνικοὺς ἀποδέκτας²⁰ καθ' ἐκάστην ἐπαρχίαν) getrennte Quittungen für Zahlungen an die „Kasse“ der Präfektur (τῇ τῆς σῆς ὑπεροχῆς τραπέζῃ) und an die *comitiva sacrarum largitionum* – die *largitionalia* – ausstellen sollen.²¹

Justinians Novelle 49 belegt, daß zum Zeitpunkt ihrer Promulgation (18.8.537) nur eine präfektorale „Kasse“ existierte, wie N.49.2.2 zeigt: ... ἀπόδειξις τῆς τραπέζης ... (Es geht um die Bewertung von privaten und öffentlichen Urkunden; deren Echtheit etc.).

τε ἰδικῇ, καὶ τοῖς ἄλλοις ἐπιδιδύνασι οἷς ἂν αὐτοῖς διατυπώσεις; vgl. W. S. THOMAS, A Law of Justinian Concerning the Right of Asylum, *Transactions and Proceedings of the American Philological Association* 100 (1969) 593–606.

¹⁹ Ed.13.6: dem Augustalis wird angedroht, daß er im Falle einer ungenügenden Getreidelieferung für Konstantinopel (ἐμβολή) die Ausfälle aus seinem eigenen Vermögen ersetzen müsse, zu zahlen an ταῖς τραπέζαις ταῖς σαῖς, also an die beiden *arcae* der Prätorianerpräfektur (wieso an beide, ist unklar); 7 ... τῶν τραπέζων τοῦ δικαστηρίου τοῦ σοῦ, ...; 11 pr. ... ἐπὶ ταῖς εἰσπράξεις ταῖς ὁρώσαις αὐτοῦς καὶ εἰς τὴν γενικὴν καὶ ἰδικὴν ἀνεφερομένης τράπεζα; 11.1 ... ταῖς σαῖς τραπέζαις ...; 12.1 ... τῆς γενικῆς καὶ ἰδικῆς τραπέζης ...; 21 ... der Augustalis soll nichts zu tun haben mit τῆς ἰδικῆς καὶ γενικῆς τραπέζης τοῦ δικαστηρίου τῆς σῆς ὑπεροχῆς (auch nicht mit τὸν τῶν ναύλων λόγον); 13.10.3: ... εἰ δὲ ἄρχων παρὰ τὰ διηγορευμένα δοίη τινὶ ὀφείλοντι δήμοσια ταῖς σαῖς τραπέζαις ἀφωρισμένα ... (gemeint sind der Augustalis oder hochrangige Angehörige seines *officium*, die aus ihrem Vermögen Ersatz leisten sollen); 13.10.4: die *tractatores* und *scriuarii* sind verantwortlich – mit Schadensersatzandrohung aus ihrem persönlichen Vermögen; 13.27: Für die Abgaben, die an die zwei „Kassen“ gingen, ist die präfektorale Beamtenschaft, vertreten durch die *tractatores* und *scriuarii* der Provinzen, zuständig. Τὰ δὲ ὅσα ἐκ τῆς παραδιδομένης αὐτῷ παρ' ἡμῶν χώρας εἰσφέρεται ταῖς τραπέζαις τῆς σῆς ὑπεροχῆς, ταῦτα διὰ τε τῆς σῆς ὑπεροχῆς διὰ τε τῶν σκρινιariῶν καὶ τρακτευτῶν τῶν εἰρημμένων ἐπαρχιῶν οἰκείῳ αὐτοῦ κινδύνῳ ἀπαιτεῖσθαι βουλόμεθα ἐκ τῶν τόπων καὶ τῶν πόλεων καὶ προσώπων ...; vgl. z. B. noch 13.28.

²⁰ Hier sicher in einem allgemeinen Sinn („Steuereinknehmer“). Siehe u. a. GELZER, *Studien* (wie Anm. 4), 42 ff.; A. CH. JOHNSON/L. C. WEST, *Byzantine Egypt: Economic Studies* (Princeton University Studies in Papyrology, 6). Princeton 1949, 174 f., 271 f., 326–329 und pass.

²¹ Zu dieser Regelung siehe auch DELMAIRE, *Largesses sacrées* (wie Anm. 14), 246.

Noch in N.80.10.1 (9.3.539) taucht der Begriff *τράπεζα* im Singular auf. Hier wird u. a. die Besoldung der Angehörigen des *officium* des Quaestors geregelt. Diese sollen keine Sporteln an die „Vorsteher der Kasse“ zahlen müssen, auch nicht bei der Entgegennahme ihrer Gehälter (σίτησις) (... τοῖς προεστῶσι τῆς τραπέζης τῆς σῆς ὑπεροχῆς προφάσει σιτήσεων ...). Leider werden die „Behördenleiter“ – man beachte den Plural – nicht mit ihrem tatsächlichen Titel benannt (wahrscheinlich geht es um *numerarii*).

In einem vergleichbaren Zusammenhang – Besoldung einer bestimmten Gruppe wichtiger Staatsfunktionäre – ist auch N.82.9 (8.4.539) zu sehen. Hier wird die Besoldung der *judices pedanei* geregelt. Diese erhalten jährlich 2 Pfund Gold (= 720 Nomismata), eine beträchtliche Summe, ... *παρὰ τῆς τραπέζης τῆς σῆς ὑπεροχῆς*. Auch hier ist es sehr wahrscheinlich, daß die noch ungeteilte *τράπεζα* der Präfektur gemeint ist.

Man kann also konstatieren, daß noch am 8. April 539 die präfektorale „Kasse“ (*τράπεζα*) ungeteilt war. Somit engt sich der chronologische Rahmen der Promulgation des Edikts 13 auf die Zeit zwischen dem 9. April und dem 31. August 539 ein.